

HP 12 Fliesenkleber

- Zusammensetzung:** HP 12 ist ein mineralischer Werk trockenmörtel nach DIN 18156 auf der Basis von Zement, Kalksteinkörnungen, und Zusätzen zur Verbesserung der Verarbeitung und Haftung.
- Anwendungsbereich:** HP 12 ist ein Dünnbettmörtel für Innen und Außen. Er ist frostbeständig und verformbar und eignet sich zum Kleben von keramischen Wand- und Bodenbelägen (auch bei Fußbodenheizung), keramischen Spaltplatten, Klinkern und Klinkerriemchen.
- Putzgrund:** HP 12 kann auf Estrich, Zement- und Kalk-Zementputz, Beton, Gips- und Gipskalkmaschinenputz, Gipskarton und Gipsfaserplatten u. a. verwendet werden.
Eine evtl. vorhandene Sinterhaut ist anzuschleifen.
- Verarbeitung:** Den Sackinhalt in ca. 7 l Wasser einstreuen und knotenfrei verrühren. Der Mörtel wird vollflächig auf den Untergrund aufgetragen und mit einem Zahnpachtel abgekämmt. Die Zahnung der Spachtel muss größer als der Abstand der Stege und Noppen der Fliese sein. Die zu klebenden Teile leicht andrücken bzw. anklopfen. Den Untergrund nur soweit vorziehen, dass die zu klebenden Teile in ein pastöses Mörtelbett eingedrückt werden können.
- Materialbedarf:** Der Sackinhalt von 25 kg ist ausreichend für ca. 9 m², je nach Beschaffenheit und Untergrund der zu klebenden Teile.
- Besondere Hinweise:** Zur Beurteilung und Vorbereitung des Putzgrunds sind die DIN 18350 u. 18550 zu beachten, insbesondere muss der Putzgrund trocken und frei von Staub, Schalöl usw. sein.
Besonders stark saugender Putzgrund ist zu isolieren.
Die Luft- und/oder Objekttemperatur muss über 5° C liegen.
Fußbodenheizung vor dem Verfliesen in Betrieb nehmen. 24 Stunden vor der Verlegung abschalten oder bei kalter Witterung auf ca. 15° C absenken.
HP 12 darf nur im Originalzustand ohne jegliche Beimischung verwendet werden.
- Lieferung:** in Säcken zu je 25 kg
- Lagerung:** trocken, bei geschlossener Verpackung ca. 6 Monate

Weitere Informationen erhalten Sie bei telefonischer oder schriftlicher Anfrage.
Diese Angaben beruhen auf unseren Erfahrungen und berücksichtigen nicht den jeweiligen Einzelfall. Darum können aus ihnen keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.